

4. Anordnung vom 29. Dezember 1955 über die Angliederung des Instituts für künstlerische Werkgestaltung — Burg Giebichenstein (Halle) — an die Hochschule für bildende und angewandte Kunst, Berlin (GBI. II 1956 S. 24).

**Anordnung
über die Umbildung der Bezirkshäuser
für Volkskunst
in Bezirkskabinette für Kulturarbeit.**

Vom 12. August 1961

Zur weiteren Verwirklichung der Beschlüsse der Kulturkonferenz 1960 des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Ministeriums für Kultur und des Deutschen Kulturbundes sowie in Auswertung der Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates vor der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Oktober 1960 wird nach der Umbildung der Kreisvolkskunstkabinette in Kreiskabinette für Kulturarbeit im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und, dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Bildung von Bezirkskabinetten für Kulturarbeit

Die Bezirkshäuser für Volkskunst sind zu Bezirkskabinetten für Kulturarbeit — im folgenden Bezirkskabinett genannt — umzubilden. Die Umbildung ist bis zum 31. Dezember 1961 abzuschließen.

§ 2

Rechtliche Stellung

(1) Das Bezirkskabinett ist eine dem Rat des Bezirkes unterstellte Einrichtung. Der Rat des Bezirkes stützt sich auf die Bezirkskabinette, um den Räten der Kreise, den Kreiskabinetten für Kulturarbeit — im folgenden Kreiskabinett genannt — in Stadt und Land methodische Hilfe und Unterstützung für die Kulturarbeit und die kulturelle Betätigung zu geben.

(2) Das Bezirkskabinett ist eine Haushaltsorganisation und juristische Person. Die erforderlichen Arbeitskräfte, Lohnfonds und sonstigen Mittel sind durch die Räte der Bezirke zu planen und bereitzustellen.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Bezirkskabinett unterstützt die Lösung der kulturpolitischen Aufgaben dadurch, daß es

- a) zur Unterstützung der örtlichen Organe der Staatsmacht in den Kreisen, Städten und Gemeinden eine komplexe-methodische Arbeit entwickelt;
- b) den Kreiskabinetten in operativer Tätigkeit kulturpolitische und fachlich-methodische Hilfe gibt und ihre Entwicklung fördert;
- c) die Weiterentwicklung der fähigsten und erfahrensten auf dem Gebiet der Kulturarbeit tätigen Kräfte des Bezirkes organisiert und zum Konsultationspunkt der sich qualifizierenden Kader wird;
- d) die Kulturpropaganda im Bezirk fördert.

(2) Das Bezirkskabinett hat im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) die komplexe und methodische Anleitung und Unterstützung auf dem Gebiet der Klubarbeit und der künstlerischen Selbstbetätigung dadurch zu entwickeln, zu sichern und durchzuführen, daß es

1. die Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Werktätigen auf kulturellem Gebiet allseitig fördert und die Bezirksarbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens sowie die Kreiskabinette in ihrer Arbeit nach den Richtlinien des Ministeriums für Kultur* anleitet;

2. die Kreiskabinette anleitet, engste Beziehungen zwischen den Brigaden der sozialistischen Arbeit, den sozialistischen Arbeitsgemeinschaften und den kulturellen Einrichtungen sowie den Kulturschaffenden und eine enge Verbindung zwischen Berufs- und Laienkünstlern herzustellen;

das sozialistische Arbeiten, Lernen und Leben in den sozialistischen Gemeinschaften mit kulturellen Mitteln fördert sowie die Erfahrungen der sozialistischen Gemeinschaften für die kulturelle Arbeit nutzt;

3. den Kreiskabinetten und staatlichen Einrichtungen hilft, die in ihren Kreisen arbeitenden Klubs der Werktätigen, Dorfklubs und anderen kulturellen Einrichtungen in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland in den Städten und Gemeinden zu Zentren eines vielseitigen, interessanten Kulturlebens zu entwickeln, die dazu beitragen, politische und ökonomische Aufgaben in Industrie und Landwirtschaft zu lösen;

4. den Kreiskabinetten hilft, durch praktische und methodische Beispiele neue Formen der sozialistischen Geselligkeit in der Gemeinschaft, einschließlich der Familie, zu entwickeln;

5. die Kreiskabinette befähigt, die Werktätigen zu unterstützen, sich die Schätze der Weltkultur, die Kultur der sozialistischen Länder und das kulturelle Erbe anzueignen und zu pflegen, den Kampf für die humanistische deutsche Kultur zu führen und neue Werke der sozialistischen Nationalkultur zu schaffen;

- b) die Qualifizierung der fähigsten und erfahrensten Kräfte auf dem Gebiet der Klubarbeit und der künstlerischen Selbsttätigkeit in den Kreisen durch den Aufbau eines fachlich-methodischen Arbeitsgebietes zu unterstützen, das insbesondere den Kreisen bei der Erarbeitung von Lehrplänen für Lehrgänge und weitere Qualifizierungsmaßnahmen und bei der Beschaffung von Lehrmaterialien hilft, sowie eine Lehr- und Lernmittelsammlung aufbaut, die allen Lehrgangleitern zugänglich ist;

- c) die Kulturpropaganda dadurch zu fördern, daß es

1. kulturpolitische Materialien und solche über die Erfahrungen der Besten auf dem Gebiet der Klub- und Kulturarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der künstlerischen Selbsttätigkeit, herausgibt;
2. Materialien zentraler und örtlicher staatlicher sowie anderer kultureller Einrichtungen beschafft und sammelt, auswertet und den Kreiskabinetten vermittelt sowie alle für seine

* „Verfügungen und Mitteilungen“ des Ministeriums für Kultur Nr. 1/60, Teil I Nr. 2